

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 20.04.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

59.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2011	154
60.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2011	157
61.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2011	160
62.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm	163
63.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendungen Meso, Infoma und Migewa zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt	164
64.	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail Accounts zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt	167

B. Nichtamtlicher Teil

59.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.198.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.291.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.164.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.225.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.500,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	27.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Mariental, den 28.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Bartsch

(Bartsch)

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Bäsecke

(Bäsecke)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.04.2011 bis 29.04.2011

und vom 02.05.2011 bis 04.05.2011

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 18.04.2011

gez. Bäsecke

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

60.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 20.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	423.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	532.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.300,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

Rennau, den 28.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Minkley

(Minkley)

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.04.2011 bis 29.04.2011

und vom 02.05.2011 bis 04.05.2011

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 15.04.2011

gez. Nitsche

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

61. **Bekanntmachung der**
Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das
Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	299.500,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	253.500,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	298.100,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	238.900,00 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.500,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	104.100,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	83.600,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	55.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	402.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	398.200,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 83.600,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 285.100,00 € Sie wird auf die Verbandsglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

Gemeinde

Stimmenverhältnis

a) Stadt Königslutter am Elm	=	155.908,00 €	=	54,69 %
b) Stadt Wolfsburg	=	129.191,20 €	=	45,31 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 11.01.2011

Der Geschäftsführer

gez. Borchers

(Borchers)

(L.S.)

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Lippelt

(Lippelt)

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 12.04.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 01610/2004 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 83.600 € ,
- des in § 4 festgesetzten Betrages des vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite i.H.v. 50.000 €

genehmigt wird, keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile enthält und eine Beanstandung nicht beabsichtigt wird.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom 02.05.2011 bis 10.05.2011

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 5, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 14.04.2011

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Schleifer

62.

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 27.05.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

(1) Für die Ortschaften der Stadt

Beienrode	Lauingen	Rottorf
Boimstorf	Lelm	Scheppau
Bornum	Ochsendorf	
Glentorf	Rhode	Sunstedt
Groß Steinum	Rieseberg	Uhry
Klein Steimke	Rotenkamp	Königslutter (Kernstadt einschl. Schoderstedt und Hagenhof)

können Ortsräte gewählt werden.

Für die Ortschaft Schickelsheim ist eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher zu bestimmen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

bis zu	500	Einwohnern	5	Mitglieder
mit 501 bis zu	800	Einwohnern	7	Mitglieder
mit 801 bis zu	1.500	Einwohnern	9	Mitglieder
ab 1.501		Einwohnern	11	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist gem. § 137 Abs. 2 NGO festzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Ochsendorf und Rhode für die Wahlperiode 2011/2016 auf 7 festgelegt.

(4) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.04.2011

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

63.

Bekanntmachung

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Gemeinde Büddenstedt**
Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendungen Meso, Infoma und Migewa der Gemeinde Büddenstedt.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt beschränken sich ausschließlich auf EDV-technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um die o.g. Fachanwendungen auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot der Stadt Helmstedt vom 06.12.2010 zur Bereitstellung und Betrieb der Fachanwendungen zuzüglich der Kosten für die einmaligen Dienstleistungen zur Überführung der Fachanwendungen auf den Server der Stadt Helmstedt.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Gemeinde Büddenstedt, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Büddenstedt. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der gem. §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Gemeinde Büddenstedt wie folgt erstattet:
 1. Die einmaligen Dienstleistungen durch eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 1.500,00 €.
 2. Die Dienstleistungen für den laufenden Betrieb gemäß Position 1 des o.g. Angebotes durch eine Jahrespauschale in Höhe von 6.700,00 €.
- (2) Auf die Jahrespauschale leistet die Gemeinde Büddenstedt zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die Aufwendungen für die einmaligen Dienstleistungen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erstatten.
- (3) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich überprüft und ggf. angepasst. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (z.Z. KGSt-Materialien Nr. 8/2010). Eine erforderliche Anpassung der Jahrespauschale ist der Gemeinde bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Gemeinde Büddenstedt zu tragen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2013 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 12.04.2011

Helmstedt, den 12.04.2011

Stadt Helmstedt

Gemeinde Büddenstedt

gez. Eisermann

gez. Neddermeier

(Eisermann)
Bürgermeister

(Neddermeier)
Bürgermeister

64.

Bekanntmachung

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Gemeinde Büddenstedt**
Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt die Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inklusive Mail Accounts der Gemeinde Büddenstedt.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Aufgaben der Stadt Helmstedt beschränken sich auf die in Position 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten des Angebotes der Stadt Helmstedt vom 28.09.2010 zur Bereitstellung und Betreuung eines Internetzugangs inkl. Mail Accounts.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Gemeinde Büddenstedt, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Büddenstedt. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der gem. §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Gemeinde Büddenstedt wie folgt erstattet:
 1. Die einmaligen Dienstleistungen gemäß Position 1 des Angebotes vom 28.09.2010 durch eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 1.200,00 €.
 2. Die Dienstleistungen für den laufenden Betrieb gemäß Position 2 des o.g. Angebotes durch eine Jahrespauschale in Höhe von 1.850,00 €.
- (2) Auf die Jahrespauschale leistet die Gemeinde Büddenstedt zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die Aufwendungen für die einmaligen Dienstleistungen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erstatten.
- (3) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich überprüft und ggf. angepasst. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (z.Z. KGSt-Materialien Nr. 8/2010). Eine erforderliche Anpassung der Jahrespauschale ist der Gemeinde bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Gemeinde Büddenstedt zu tragen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 12.04.2011

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

(Eisermann)
Bürgermeister

Helmstedt, den 12.04.2011

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(Neddermeier)
Bürgermeister

ABI-Nr. 15 vom 20.04.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian